

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 50.

Ausgegeben zu Allenstein, am 11. Dezember 1912.

1912.

Inhalt:

Inhalt der Nr. 64 u. 65 des Reichsgesetzblattes.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 769. Ausreichung neuer Zinsscheine.

Nr. 770. Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Nr. 771. Ausreichung neuer Zinsscheine.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Nr. 772. Aenderung der Postordnung.

Bekanntmachungen des königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 773—775. Ernennungen zu Amtsvorstehern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 776. Ernennung zum technischen Aufsichtsbeamten der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft.

Nr. 777. Markt- u. Ladenpreise für den Monat November.

Nr. 778. Durchschnitts-Juragepreise für den „ „

Nr. 779 u. 780. Ernennungen zu Stellvertretern der Standesbeamten.

Nr. 781. Ernennung zum Handelsagenten für Brasilien in Königsberg.

Nr. 782. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nr. 783. Genehmigung einer Lotterie.

Nr. 784. Verwaltung der Unterforstkasse in Liebemühl.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 785. Sperrung der Wasserstraßen von der Weichsel zur Oder.

Nr. 786. Sonderbeilage: „Anweisung für Schätzungen von Rindern aus Anlaß der Tuberkulose“.

Nr. 787. Besteuerung der Verträge usw.

Nr. 788. Eröffnung einer Telegraphenanstalt.

Nr. 789. Verwaltung des Amtsbezirks Scheufelsdorf.

Nr. 790. Entziehung eines öffentlichen Weges.

Personalmeldungen.

Die Nummer 64 des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 4147 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 28. November 1912. Die Nummer 65 des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 4148 die Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, vom 18. November 1912, unter Nr. 4149 die Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehr, vom 27. November 1912, und unter Nr. 4150 die Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen, vom 25. November 1912.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

769. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1903, 1904 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1922 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember d. J. ab ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin O. 2, am Zeughauser 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 23. November 1912.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 2991. von Bischoffshausen.

770. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1.) Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin, W. 56, Markgrafenstraße 46a, durch die Preussische

ische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2, durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreis-kassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch die Hauptzoll- und Steuerkassen, durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Varmittel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2.) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungstatt sind die Reichspostanstalten.

(3.) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4.) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5.) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6.) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1.) Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen,

Zalons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Zu Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2.) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3.) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4.) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

(5.) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6.) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen

anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuld-papiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtblättern, den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler. Der Finanzminister.

J. B.: von Stengel, Frhr. v. Rheinbaben.
Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwalt.

771 Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1—20 zu den Schuldverschreibungen der 3 % igen deutschen Reichsanleihe von 1903 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1922 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember dieses Jahres ab ausgereicht und zwar: durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienfr. 92/94, durch die Königlich Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, ferner in Bayern durch die Königlich Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen.
in Sachsen durch die Königlich Bezirks-
steuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königl. an
Kameralämter, Orten
in Baden durch die Mehrzahl der Groß-
herzogl. Finanz- u. Hauptsteuerämter ohne
in Hessen durch die Großherzoglichen Reichs-
Bezirkskassen und Steuerämter, bank-
in Sachsen-Weimar durch die Großher-
zoglichen Rechnungsämter, anstalt,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiser-
lichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 23. November 1912.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 974. von Bisschoffshausen.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.
772. Aenderung

der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist in Absatz III stat „Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 mm haben“, zu setzen:

Pappepatronen müssen so beschaffen sein, daß ein Brechen der Pappe bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

In demselben § (6) ist der Absatz V zu streichen und der bisherige Absatz VI mit V zu bezeichnen.

2. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Absatz XIV als letzter Satz hinzuzufügen: Drucksachen verschiedener Interessenten, die als ein Ganzes hergestellt, dabei aber so angeordnet sind, daß sie sich in mehrere, einzeln versendbare Teile zerlegen lassen (z. B. vereinigte Reklame- und Bestellkarten verschiedener Firmen), sind von der Beförderung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen.

3. Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ ist hinter Absatz VI einzuschalten:

VIa. Ist die Aushändigung einer Nachnahmesendung erfolgt, ohne daß der Nachnahmebetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so leistet die Postverwaltung dem Absender, aber nur bei Einschreib- und Wertsendungen sowie gewöhnlichen Paketen mit Nachnahme, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme Ersatz, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger.

4. Im § 22 „Durch Gilboten zu bestellende Sendungen“ ist der Absatz IV zu streichen. In demselben § (22) erhalten die Abs. V—XII die Bezeichnung IV—XI.

5. Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Abf. I statt „Privat-Personenfuhrwerke“ zu setzen: Privatfuhrwerke.

In demselben § (29) ist im 2. Satze des Abf. III hinter „schriftlich“ einzufügen:

oder durch Fernsprecher.

6. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ erhält der letzte Abf. unter III folgende Fassung: Hat der Absender die Sendung durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, so bleibt er verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Pakets nicht gedeckt wird.

Vorstehende Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 12. November 1912.

Der Reichskanzler.

S. W.: Kraetke.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

773. Im Kreise Reidenburg habe ich für den Amtsbezirk Hartigswalde Nr. 1a den Königlichen Oberförster Beil in Hartigswalde zum Amtsvor-

777.

Markt- und Lädenpreise

im Regierungsbezirk Allenstein im Monat November 1912.

I. Lädenpreise

an einem der letzten Tage des Monats November 1912.

steher, für den Amtsbezirk Saberau Nr. 13 den Gutsbesitzer Pochtle in Pilgramsau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers und für den Amtsbezirk Bialutten Nr. 14 den Gutsrendanten Klare in Bialutten zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 23. November 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

774. Für den Amtsbezirk Pissaniken Nr. 6 des Kreises Lyd habe ich den Gutsbesitzer Hunte in Pissaniken auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 21. November 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

775. Für den Amtsbezirk Sulimmen Nr. 2 des Kreises Löben habe ich den Gutsbesitzer Jungclaß in Kl. Kosuchen zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 16. November 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.
776. Der Ingenieur Peter Jahrenberg zu Wilmersdorf ist zum technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten der Bekleidungsindustrie-Verufsgenossenschaft ernannt worden.

Allenstein, den 4. Dezember 1912.

L. Za. 2036. Der Regierungs-Präsident.

Nr.	Benennung der Markttorte	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengröße	Hafergröße	Hirse	Weiz (Sava) mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweinefett (hiefiges)	Fadennudeln	Sago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Meierbutter		
		Weizen	Roggen	Graupe	Größe					Sava, mittlerer (roh)	Sava, gelb (in gebr. Bohnen)	Roh-					Stück-						
Es kosten je 1 Kilogramm																					100 kg	1 kg	
		sch	sch	sch	sch	sch	sch	sch	sch	M	sch	M	sch	sch	sch	sch	sch	sch	sch	M	sch	M	sch
1	Allenstein	32	27	35	29	48	43	43	55	3	—	3 80	19	2 30	90	90	47	56	90	—	—	2 80	
2	Arns	38	31	50	38	50	50	—	50	—	—	3 55	20	1 85	100	—	—	—	—	—	—	—	
3	Bischofsbg.	35	25	31	27	63	53	—	45	2 80	3 50	20	2	—	90	90	60	65	80	—	—	3	
4	Johannisb.	38	33	50	35	70	45	35	45	1 90	3	—	20	1 90	80	—	53	53	75	—	—	—	
5	Löben	35	27	42	38	62	50	60	55	2 90	3 40	20	1 90	90	80	60	62	80	—	—	3 20		
6	Lyd	35	33	45	—	55	60	—	65	3 10	3 20	20	1 80	100	—	—	65	—	—	—	—		
7	Ortelzburg	33	25	35	35	50	50	45	53	2 80	3 70	20	1 90	105	80	54	55	90	—	—	2 80		
8	Osterode	34	28	45	30	55	50	50	55	3	—	3 50	20	2	100	90	48	60	95	40	—	2 80	
9	Sensburg	34	28	30	—	40	—	—	50	3	—	3 90	20	2	75	100	56	60	90	—	—	2 80	
10	Soldau	34	26	40	32	50	50	52	40	2 60	3 20	20	2 40	80	—	46	54	100	—	—	2 80		
Summe		348	283	403	294	503	491	285	513	25	10	34 75	199	20 05	910	530	424	530	700	40	—	20 20	
Durchschnitt		35	28	40	33	55	49	48	51	2 79	3 48	20	2 01	91	88	53	59	88	—	—	—	2 89	

II. A. Getreide:

Benennung der Marktkorte	Weizen			Koggen			Gerste			Hafer			Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an			
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Belegen	Koggen	Gerste	Hafer
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
Es kosten je 100 Kilogramm																
1 Altenstein	23	20	18	17 50	17 15	16 80	16 29	16	15 71	18	17 50	17	357	1218	366	1125
2 Johannisburg	—	—	—	16 97	16 72	16 47	16 68	16 32	15 96	17 60	17 20	16 80	—	—	—	—
3 Löben	—	—	—	17 25	16 40	15 95	18 63	18 10	17 50	20 25	19	17 60	—	—	—	—
4 Syd	19 55	18 55	17 20	17 53	17 43	17 33	15 49	15 37	15 27	17 45	17 35	17 25	650	1250	600	3000
5 Osterode	21 22	20 92	20 62	17 72	17 42	17 12	16 42	16 12	15 82	17 92	17 62	17 32	—	—	—	—
Summa	62 77	59 47	55 82	86 97	85 12	83 67	83 51	81 91	80 26	91 22	88 67	85 97	—	—	—	—
Durchschnitt	20 92	19 82	18 61	17 39	17 02	16 73	16 70	16 38	16 05	18 24	17 73	17 19	—	—	—	—

II. B. Uebrige Marktwaren.

Benennung der Marktkorte.	Hülsenfrüchte			Stroh			Heu			Fleisch			Eier		
	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speisebohnen (weiße)	Linfen	Gerbstoffeln	Richt-	Stumm-	im Großhandel	im Kleinhandel von der Reute	von dem Bauch	Schweine	Kalt	Kannel	Geräucherter Speck (hiefiger)	Eibutter	Ger
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
Es kosten je 100 Kilogramm															
1 Altenstein	23	30	50	28 50	7 08	4 50	3 75	6 50	131	1 85	1 55	1 52	2 20	2 35	5 43
2 Arns	19 90	29	—	30	—	—	—	—	—	2 40	1 80	1 72	2 40	2 80	6
3 Wilschöfsburg	21 70	—	—	—	6	—	—	—	135	1 80	1 40	1 40	2	2 40	4 80
4 Johannisburg	—	—	—	—	4 57	3 75	—	5 75	—	1 50	1 30	1 40	2 30	2 30	3 74
5 Löben	—	—	—	—	9 50	5 25	—	6	—	1 60	1 40	1 28	2 40	2 70	6 30
6 Syd	20	—	—	—	6 06	4 80	4 60	7 20	—	1 50	1 40	1 35	2 30	2 64	—
7 Drielsburg	—	—	—	—	5 53	—	—	—	—	1 55	1 40	1 53	2 40	2 46	5 77
8 Osterode	27 20	29 20	—	—	6 15	4 44	—	5 84	—	1 82	1 46	1 51	2 40	2 52	6 16
9 Gensburg	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1 60	1 40	1 36	2	2 40	4 20
10 Goldau	23	—	—	—	5 20	—	—	—	—	1 80	1 50	1 36	2 40	2 40	5 20
Summa	134 80	147 70	58 50	55 09	22 74	8 35	31 29	266	—	17 42	14 61	14 89	22 80	24 97	53 60
Durchschnitt	22 47	29 54	29 25	6 12	4 55	4 18	6 26	133	—	1 74	1 46	1 49	2 28	2 50	5 36

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen. Der Regierungs-Präsident.

Altenstein, den 9. Dezember 1912. (I E 356.)

778. Nachweisung

der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarktorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat November 1912 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245).

Lfd. Nr.	Im Lieferungsverband	Normal-Marktort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschließl. 5% Aufschl.					
			Hafer		Heu		Stroh	
			M.	g	M.	g	M.	g
Kreis:								
1	Altenstein	Altenstein	18	90	6	83	4	73
2	Johannisb.	Johannisb.	18	48	6	04	3	94
3	Löben	Löben	21	26	6	30	5	51
4	Lyd	Lyd	18	32	7	56	5	04
5	Neidenburg	Altenstein	18	90	6	83	4	73
6	Ortelsburg	Altenstein	18	90	6	83	4	73
7	Osterode	Osterode	18	92	6	13	4	66
8	Rössel	Altenstein	18	90	6	83	4	73
9	Sensburg	Löben	21	26	6	30	5	51

Altenstein, den 9. Dezember 1912.

I. E. 353. Der Regierungs-Präsident

779. Für den Standesamtsbezirk Schönau Nr. 26, im Landkreise Allenstein, habe ich den Besitzer Johann Schulz in Tollack zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Altenstein, den 5. Dezember 1912.

Der Regierungs-Präsident.

780. Für den Standesamtsbezirk Flammberg Nr. 5, im Kreise Ortelsburg, habe ich den Lehrer Aloß in Flammberg zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Altenstein, den 5. Dezember 1912.

Der Regierungs-Präsident.

781. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Leopold Leß zum Handelsagenten für Brasilien in Königsberg ernannt worden.

Altenstein, den 30. November 1912.

I. D. b. 1152. Der Regierungs-Präsident.

782. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus verseuchten Reichsteilen erlassenen landespolizeilichen Anordnungen des Herrn Regierungs-Präsidenten in Königsberg vom 31. August 1897 (Amtsblatt S. 349), vom 30. November 1898 (Amtsblatt S. 504) und vom 31. Januar 1899 (Amtsblatt S. 119) und des Herrn Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen vom 4. August 1902 (Amtsblatt S. 265) werden hiermit für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks aufgehoben.

Altenstein, den 6. Dezember 1912.

I. F. 902. Der Regierungs-Präsident.

783. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Order vom 30. Juli d. J. dem Magistrat der Stadt Posen die Erlaubnis zu erteilen geruht, zum Besten der Wiederherstellung des alten Rathau-

ses zu Posen eine zweite Geldlotterie mit 100 000 Mark Reinertrag und 300 000 M. Spielfkapital zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Altenstein, den 6. Dezember 1912.

I. O. c. 496. Der Regierungs-Präsident.

784. Nach dem Ableben des Forstuntererhebers Förster a. D. Hinz zu Liebemühl haben wir der Tochter desselben, Fräulein Marie Hinz zu Liebemühl die Verwaltung der Unterforstkasse in Liebemühl auf Widerruf übertragen.

Altenstein, den 2. Dezember 1912.

Königliche Regierung,

Abteilung f. direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

785. Zur Ausführung baulicher Einrichtungen für die Verbesserung der Schifffahrtsstraße von der Weichsel zur Oder werden von den Wasserstraßen des hiesigen Bezirks für die Schifffahrt und Klößerei gesperrt werden:

a) die kanalisierte Brahe, der Bromberger Kanal und die untere Neze bis Rafel sowie die obere Neze in der Zeit vom 15. Dezember 1912 bis einschließlich 31. März 1913,

b) die untere Neze von Rafel bis zur Drogenmündung in der Zeit vom 24. Dezember 1912 bis einschließlich 15. März 1913.

Bromberg, den 2. Dezember 1912.

J.-Nr. 9845 I. b. B. R. Der Regierungs-Präsident.

786. Die vom Provinzialausschuß der Provinz Ostpreußen am 16. Oktober 1912 beschlossene „Anweisung für Schätzungen von Rindern aus Anlaß der Tuberkulose“, welche mit dem Genehmigungsvermerk des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dieser Nummer des Amtsblatts als Sonderbeilage beigelegt ist, wird gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.

von Berg.

787. Bekanntmachung.

Verpächter und Afterverpächter, Vermieter und Aftervermieter haben nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 alle stempelpflichtigen, im laufenden Kalenderjahre in Geltung gewesenen, mündlichen und schriftlichen Pacht- und Afterpachtverträge, Miet- und Aftermietverträge über unbewegliche Sachen, Jagdpacht- und Jagdabschußverträge bis zum Ablauf des Januar 1913 in ein den Vorschriften jener Tariffstelle entsprechendes Pacht- oder Mietverzeichnis einzeln einzutragen und die Versteuerung des Verzeichnisses spätestens bis zum Ablauf des Januar 1913 zu bewirken. Zuständig zur Versteuerung sind je nach der Wahl der Verpächter oder Vermieter die Hauptzollämter, Zollämter oder Stempelverteiler in demjenigen Oberzollbezirk, in dem die Grundstücke belegen

sind, oder der Verpächter oder Vermieter seinen Wohnort hat. Die Stempelverteiler sind befugt, zu den Verzeichnissen die Stempel in voller Höhe des gesetzlich erforderlichen Betrages zu verwenden, nur bei der Versteuerung der Verzeichnisse über Jagdpacht- und Abschußverträge ist die Zuständigkeit derselben auf solche beschränkt, die einen Stempel von nicht mehr als 100 M. erfordern. Formulare zu den Verzeichnissen können von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich bezogen werden.

Auf die Vorschriften über die Versteuerung, welche den Verzeichnissen in der Form von Bemerkungen vorgegedruckt sind, wird besonders hingewiesen. Außerdem ist jede Zollstelle zur Auskunfterteilung bereit.

Osterode, den 2. Dezember 1912.

Königliches Hauptzollamt.

788. Auf den Forstdienstgehöften Balzplatz und Karpinnen im Kreise Johannisburg sind Telegraphenanstalten mit öffentlicher Sprechstelle eingerichtet worden.

Gumbinnen, 6. Dezember 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

789. Der Herr Ober-Präsident in Königsberg hat die einstweilige Wahrnehmung der Verwaltung des Amtsbezirks Scheufelsdorf durch den Bürgermeister **Hohendahl** in Bassenheim genehmigt.

Ortelsburg, den 3. Dezember 1912.

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreis Ausschusses.

790. **Begeeinziehung betr.**

Der Rittergutsbesitzer **Bannek** zu Waplitz beantragt, den von der nordwestlichen Ecke des Gutsgehöfts Waplitz abzweigenden, durch den Gutsgarten

zur Kunststraße vom Dorf nach Bahnhof Waplitz führenden öffentlichen Weg dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Dieses Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Ganshorn a. S., den 6. Dezember 1912.

Der Amtsvorsteher.

In Vertretung **Schilke**.

Personalnachrichten.

Die Katasterkontrolleure **Digalle** in Neidenburg und **Rönig** in Ortelsburg sind vom Herrn Finanzminister zu Steuerinspektoren ernannt worden.

Die der Spezialkommission in Löben zur vorübergehenden Beschäftigung zugewiesenen Landmesser **Jung** und **Bohn** von der Ansiedlungskommission treten zum 1. Januar 1913 von dieser Beschäftigung zurück.

Dem Referendar **Rolf Landner** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Ernannt sind: der Referendar **Dresdner** zum Gerichtsassessor, die Rechtskandidaten **Alfred Daluge** und **Walter Scheibert** zu Referendaren und der Aktuar und litauische Hilfsdolmetscher **Ball** in Tilsit zum Amtsgerichtsj sekretär und litauischen Dolmetscher in Wischwill.

Versezt sind die Gerichtsdienere und Hauswart **Nadtke** in Gumbinnen als Gerichtsdienere an das Amtsgericht in Mehlaufen und **Schadwell** in Stallupönen als Gerichtsdienere an das Amtsgericht in Ortelsburg.

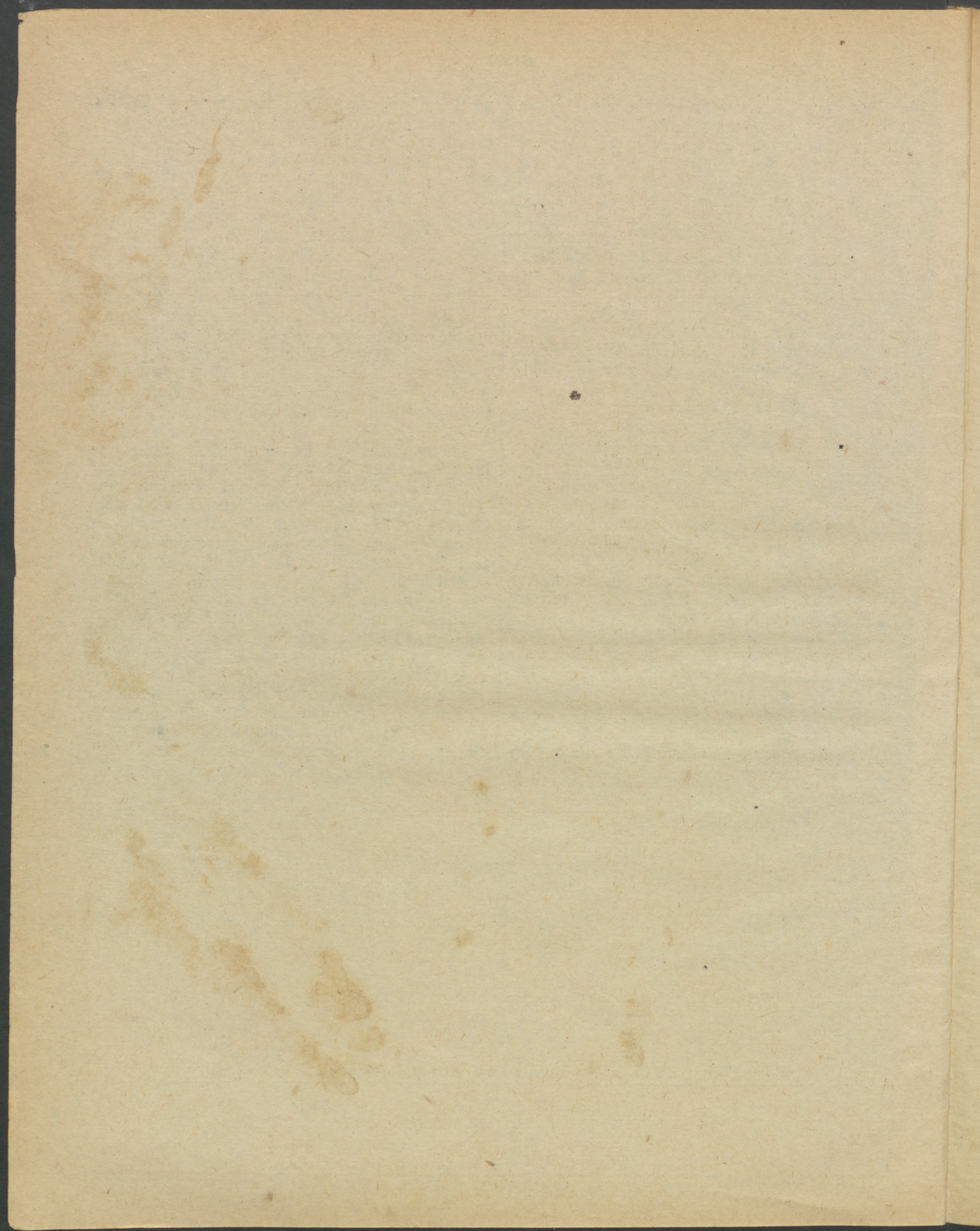
Der Gerichtsdienere und Hauswart **Guzella** in Wehlau ist mit Pension in den Ruhestand versezt.

Der Staatsanwaltschaftsj sekretär **Schuster** in Bartenstein ist verstorben.

Vom Jahre 1913 ab erscheint das Amtsblatt jeden Sonnabend.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 50 und 1 Sonderbeilage.

Redigiert im Amtsblattbureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei **W. E. Hartig** in Allenstein.



Gonder-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Anweisung

für

Schätzungen von Rindern aus Anlaß der Tuberkulose.

1. Das Tier ist zunächst nach dem Gebrauchs- und Nutzungswert abzuschätzen, den es nach seinem Gebrauchszweck, seinem Alter und seinem gegenwärtigen Ernährungs- und Körperzustand für den Besitzer hat. Dieser Wert ist in der Schätzungsurkunde zum Ausdruck zu bringen und den etwaigen weiteren Ermittlungen (vergl. Nr. 2) zugrunde zu legen.

2. Soweit nicht der Minderwert, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Krankheit befallen ist, schon in seinem äußeren Körperzustand in Erscheinung tritt, und demnach in dem nach Nr. 1 geschätzten Werte zum Ausdruck kommt, ist von diesem Werte ein besonderer Abzug in Höhe des durch die Tuberkulose verursachten Minderwerts zu machen. Für die Beurteilung dieses Minderwerts ist es von Bedeutung, wie weit durch die Krankheit die Verwendbarkeit des Tieres beeinträchtigt wird, namentlich ob eine Verwendung zur Zucht noch in Frage kommt, inwieweit die Milch nach allgemeinen gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten noch zum Genuß für Menschen verwendet, und auf welche Nutzungsdauer bei den Tieren nach dem Grade der Krankheit noch gerechnet werden kann. Die mit Gebärmutter- oder Eutertuberkulose behafteten Tiere werden zur Zucht nicht mehr als geeignet anzusehen sein; von eutertuberkulosekranken Tieren darf die Milch überhaupt nicht, von den mit anderen offenen Tuberkuloseformen behafteten Tieren nur nach der gesetzlich vorgeschriebenen Erhitzung zum Genuß für Menschen verwendet werden. Im übrigen sind die aus seuchenpolizeilichen Schutzmaßregeln sich ergebenden Nutzungsbeschränkungen bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen.

3. Erscheint nach den unter Nr. 2 angegebenen Gesichtspunkten eine Nutzung des Tieres zu anderen Zwecken nach Lage der Krankheit ausgeschlossen oder nur noch in so beschränktem Maße angängig, daß die Schlachtung als die wirtschaftlichste Art der Verwendung angesehen werden muß, so ist nur der Verkaufswert als Schlachttier bei Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen.

Vorstehende Anweisung für Schätzungen von Rindern aus Anlaß der Tuberkulose wird gemäß § 10 Abs. 4 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Ostpreußen vom 18. April d. J. hierdurch genehmigt.

Berlin, den 4. November 1912.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(Siegel.)

Im Auftrage: Hesse.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1911

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1911

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1911

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1911

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY